Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2066

25. 07. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Angelika Beer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/1951 —

Behinderung der kommunalen Integrationsarbeit kurdischer Vereine

Der in Bonn ansässige Verein NAVEND – Kurdisches Informations- und Dokumentationszentrum e.V. hat beim Arbeitsamt Bonn einen Antrag auf ABM-Kräfte zum Aufbau eines Integrationskonzeptes für kurdische Jugendliche in Deutschland beantragt. Mit diesem geplanten Projekt soll(te) Neuland betreten werden: Förderung der gesellschaftlichen und sozialen Integration von kurdischen Jugendlichen, Abbau von Vorurteilen im Miteinander von Deutschen, Türken und Kurden, kontinuierliche Treffen von Jugendlichen unterschiedlicher Nationalitäten, Aufbrechen verhärteter Strukturen, ohne die Konflikte zu leugnen.

Mit Bescheid vom 22. Mai 1995 (Az. I012-5595.) hat das Arbeitsamt Bonn den Antrag abgelehnt und diese Ablehnung u. a. damit begründet:

„Gemäß § 1 AFG sowie § 1 der ABM-Anordnung haben sich alle Maßnahmen an der Sozial- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung auszurichten. Hierbei wirken angesichts der vielfältigen internationalen Wirtschaftsverflechtungen und Handelsbeziehungen Außen- und Wirtschaftspolitik aufeinander ein. Maßnahmen, die zur einer Störung der außenpolitischen Beziehungen führen könnten, stellen somit auch eine Beeinträchtigung der wirtschaftspolitischen Ziele der Bundesregierung dar. Durch eine Förderung der oben genannten Arbeitsbeschaffungsmaßnahme werden außenpolitische Belange berührt, da der von Ihnen geplante Aufbau eines adressenorientierten Integrationskonzeptes mit Schwerpunkt auf Jugendarbeit Auswirkungen auf das deutsch-türkische Verhältnis hätte, da die türkische Regierung eine Förderung als Versuch der Einmischung in innertürkische Angelegenheiten und als Förderung separatistischer Tendenzen betrachten würde.

Hinzu kommt, daß nicht auszuschließen ist, daß das Ergebnis der Maßnahme eher integrationshemmend als intergrationsfördernd ist, da die bestehenden Spannungen zwischen türkischen Mitbürgern und Mitbürgern kurdischer Abstammung verstärkt werden könnten und somit der soziale Frieden zwischen den in Deutschland lebenden Ausländergruppen beeinträchtigt würde."

1.1 Hat die Bundesregierung ein Konzept zur Integration kurdischer Jugendlicher entwickelt und wenn ja, mit welchen Maßnahmen wird es seit wann und in welchen Institutionen betraut und umgesetzt?

Wenn nein, sind der Bundesregierung derartige Maßnahmen, die von anderen Trägern zu verantworten sind, bekannt?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 20. Juli 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1.2 Hat die Bundesregierung ein Konzept zur Integration türkischer Jugendlicher entwickelt und wenn ja, mit welchen Maßnahmen wird es seit wann und in welchen Institutionen betraut und umgesetzt?

Wenn nein, sind der Bundesregierung derartige Maßnahmen, die von anderen Trägern zu verantworten sind, bekannt?

1.3 Hat die Bundesregierung ein Konzept zur Integration türkischer und kurdischer Jugendlicher entwickelt und wenn ja, mit welchen Maßnahmen wird es seit wann und in welchen Institutionen betraut und umgesetzt?

Wenn nein, sind der Bundesregierung derartige Maßnahmen, die von anderen Trägern zu verantworten sind, bekannt?

1.4 Beabsichtigt die Bundesregierung im Hinblick auf die in Deutschland lebenden türkischen und kurdischen Jugendlichen Maßnahmen zu fördern oder zu unterstützen, die zum Abbau der immer häufiger auftretenden Spannungen zwischen Türkinnen/Türken und Kurdinnen/Kurden bei uns beitragen?

Wenn nein, aus welchen Gründen sind derartige Maßnahmen nicht vorgesehen?

Durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes wird auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1993 (BGBl. I S. 637) die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe angeregt und gefördert.

Die Aufgaben des Bundes sind allerdings gemäß § 83 KJHG subsidiär; in erster Linie sind die Länder betroffen. Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde soll die Tätigkeit der Jugendhilfe nur anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen soll der Kinder- und Jugendplan des Bundes u. a. zum Zusammenwachsen der jungen Generation in Deutschland und Europa, zur Verbesserung des Dialogs zwischen den Generationen sowie zur Integration der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger beitragen.

Er unterscheidet daher gerade nicht zwischen ausländischen und deutschen Kindern, sondern richtet sich unterschiedslos an alle Kinder und Jugendlichen, deren gewöhnlicher Aufenthalt im Inland liegt.

Dies bedeutet zugleich auch, daß nicht zwischen ausländischen Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Herkunft unterschieden wird.

Für das neue Aktionsprogramm des Kinder- und Jugendplans mit der Bezeichnung „Integration junger Ausländer" gilt dies in gleicher Weise. Auch hier wird auf spezifische Maßnahmen für jugendliche Ausländer verschiedener Herkunft verzichtet.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung fördert bei jugendlichen Ausländern aus der ersten oder zweiten Generation der aus der Türkei und anderen Ländern angeworbenen ausländischen Arbeitnehmer die Vorbereitung auf das Berufsleben beim Übergang von der Schule in den Beruf. Die Maßnahmen sind nicht auf einzelne Nationalitäten ausgerichtet, sondern wenden sich an junge Menschen aus Griechenland, dem ehemaligen Jugoslawien und seinen Nachfolgestaaten, Italien, Spanien, Portugal, Marokko, Tunesien und der Türkei. Eine Unterscheidung

nach der Herkunft wird auch zukünftig kein Anknüpfungspunkt für die Förderung sein.

Bei der Durchführung der o. g. Maßnahmen sind dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung keine Spannungen, die auf eine Abgrenzung von türkischen und kurdischen Jugendlichen oder anderer Herkunft hindeuten, bekanntgeworden.

Die Förderung zur Toleranz untereinander während der Maßnahmen ist neben der arbeitsmarktpolitischen Intention ein oft genanntes Sekundärziel und auch Aufgabe der sozialpädagogischen Begleitung von Maßnahmen.

2.1 Ist der Bundesregierung der einleitend erwähnte Vorgang in Bonn bekannt und wenn ja, wie wertet die Bundesregierung die in dem Ablehnungsbescheid aufgeführten Ablehnungsgründe?

Ich bitte um Stellungnahme zu den nachstehenden Fragen, auch wenn der Bundesregierung der oben zitierte Bescheid und/oder der Vorgang insgesamt nicht bekannt sein sollte.

Das Arbeitsamt Bonn begründet die Ablehnung des Antrages auf ABM-Förderung im wesentlichen mit dem Fehlen eines öffentlichen Interesses an der Durchführung der Arbeiten. Es führt dazu aus, daß im Arbeitsamtsbezirk Bonn die Zahl der kurdischen Jugendlichen im Verhältnis zu den Jugendlichen anderer Abstammung verhältnismäßig gering sei. Rückfragen des Arbeitsamtes bei den für Jugendarbeit zuständigen Institutionen hätten zudem ergeben, daß kein dringender Bedarf an der Erarbeitung eines speziellen Konzepts zur Eingliederung kurdischer Emigranten bestehe. Mit Blick auf das Zusammenleben von Mitbürgern türkischer und kurdischer Abstammung in Deutschland ist nach Auffassung des Arbeitsamtes nicht auszuschließen, daß das Ergebnis einer auf diesem Konzept beruhenden Maßnahme eher integrationshemmend als integrationsfördernd wäre. Die vorgesehene Erfassung und Analyse des kurdischen Rezipientenkreises lägen zudem im überwiegenden Interesse des Vereines und nicht im öffentlichen Interesse, da die Erfassung des Adressatenkreises für eine erfolgreiche Vereinsarbeit notwendig sei.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist das Fehlen des öffentlichen Interesses an einer Förderung der beantragten Maßnahme bereits mit dieser Begründung ausreichend dargelegt. Soweit das Arbeitsamt in seiner Ermessensentscheidung zusätzlich auf sozial-, wirtschafts- und außenpolitische Gründe abstellt, entspricht auch dies der Auffassung der Bundesregierung.

2.2 Inwieweit sieht die Bundesregierung durch die Bewilligung einer ABM-Stelle für einen kurdischen Verein, der ein Integrationskonzept für kurdische Jugendliche aufbauen will, Auswirkungen auf die Handelsbeziehungen, der Außen- und Wirtschaftspolitik?

Welche besonderen Beziehungen zu welchem Staat wären hierdurch betroffen?

2.3 Inwieweit sieht die Bundesregierung durch die Bewilligung einer solchen ABM-Maßnahme mögliche Störungen der außenpolitischen Beziehungen zu einem anderen Staat und wenn ja, welche Beziehungen zu welchem Staat könnten hiervon wie betroffen sein?

2.4 Wieso wäre durch Bewilligung der beantragten Maßnahmen das deutsch-türkische Verhältnis betroffen und in welcher Form?

2.5 Hat die Bundesregierung Kenntnis von Aussagen der türkischen Regierung bzw. dem Botschafter der Türkei in Bonn, daß durch eine solche Integrationsmaßnahme kurdischer Jugendlicher in Deutschland als

a) Einmischung in innere Angelegenheiten der Türkei und

b) als Förderung separatistischer Tendenzen

bewertet werden würden und wenn ja, welche Aussagen sind der Bundesregierung konkret bekannt?

2.6 Wie bewertet die Bundesregierung diese Aussagen seitens der türkischen Regierung?

a) Gibt es hierüber ein deutsch-türkisches Einverständnis und wenn ja, in welcher Form wurden Vereinbarungen getroffen?

b) Hat die Bundesregierung aufgrund der Befürchtungen der türkischen Regierung Weisungen an die kommunalen Behörden gegeben, entsprechende Maßnahmen kurdischer Vereine nicht zu fördern?

Eine Vielzahl der kurdischen Vereine in Deutschland verfolgt über kulturelle Interessen hinaus auch politische Ziele. Insofern kann eine Förderung von Vereinen, die sich nicht ausschließlich auf kulturelle Zwecke beschränken, zur Bildung von Mißstimmungen innerhalb der türkischen Bevölkerungsgruppe beitragen. Hiervon wären auch die deutsch-türkischen Beziehungen betroffen.

Eine Förderung kurdischer Vereine kann in der gegenwärtigen Situation geeignet sein, Zweifel bezüglich der Respektierung der Integrität der Türkei durch die Bundesregierung aufkommen zu lassen.

Der Bundesregierung sind die genannten Äußerungen der türkischen Regierung bzw. des türkischen Botschafters im einzelnen nicht bekannt.

2.7 Sollte der Bundesregierung diese Befürchtungen der türkischen Seite nicht bekannt sein, wie erklärt sich die Bundesregierung dann, daß der Direktor des Bonner Arbeitsamtes ohne Rücksprache mit dem Auswärtigen Amt den in Rede stehenden ABM-Antrag ablehnt mit der Begründung, außenpolitische Belange würden beeinträchtigt?

Bundesregierung und Bundesanstalt für Arbeit haben sich seit vielen Jahren wiederholt ausgetauscht über die Gesichtspunkte, die bei der Prüfung von ABM-Förderanträgen kurdischer Vereine in Deutschland zu berücksichtigen sind. In diesem Rahmen wurden die in Frage 3.4 zitierten Aussagen des Auswärtigen Amtes, die auch heute noch Gültigkeit haben, der Bundesanstalt für Arbeit mehrfach mitgeteilt. Die vom Auswärtigen Amt vertretenen grundsätzlichen Auffassungen in dieser Frage sind der Bundesanstalt für Arbeit daher bekannt und brauchen nicht bei jeder Prüfung eines einzelnen Förderantrags erneut geprüft zu werden.

2.8 Sind der Bundesregierung weitere Fälle bekannt, in denen Behörden Anträge auf Förderung von Integrationskonzepten kurdischer Mitbürgerinnen/Mitbürger abgelehnt wurden, weil sie die außenpolitischen Interessen Deutschlands berühren?

Wenn ja, um welche Vorfälle handelt es sich?

(Bitte einzeln mit örtlichen Angaben benennen.)

In der Kürze der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ist es nicht möglich, detaillierte Informationen darüber zu erhalten, ob und in welchem Umfang Ablehnungsbescheide zu Anträgen auf Förderung von Integrationskonzepten kurdischer Gruppen durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit ergangen sind.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in zwei Fällen kurdische Vereine Klage vor dem Sozialgericht gegen einen Ablehnungsbescheid des Arbeitsamtes erhoben haben. Es handelt sich um den „Verein der Arbeitnehmer Kurdistans in Köln und Umgebung e. V." und um den „Verein der Arbeitnehmer Kurdistans in Hagen, Dortmund und Umgebung e. V.". Der Antrag des zuletzt genannten Vereines wurde allerdings in erster Linie wegen Fehlens arbeitsmarktpolitischer Zweckmäßigkeit abgelehnt.

3.1 Teilt die Bundesregierung die Ansicht des Arbeitsamtes Bonn, ein angestrebter Dialog zwischen kurdischen, türkischen und deutschen Jugendlichen führe zu gesellschaftlichen Spannungen?

Das Arbeitsamt Bonn hat eine derartige Ansicht nicht vertreten. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2.2 verwiesen.

3.2 In der Presse (Die Tageszeitung vom 16. Juni 1995 und Bonner Generalanzeiger vom 17. Juni 1995) wurde erwähnt, daß es eine Stellungnahme des Auswärtigen Amtes von Mitte 1990 (evtl. Mitte 1991) und Januar 1993 geben soll, das sich das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in einem Schreiben an die Bundesanstalt für Arbeit am 1. Februar 1993 zu eigen gemacht hat. Hierauf soll die ablehnende Entscheidung des ABM-Antrages beruhen. Was ist der Inhalt der o. g. Schreiben des Auswärtigen Amtes sowie nachfolgender Schreiben und Erlasse?

3.3 Ist der Bundesregierung das Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung an den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit vom 1. Februar 1993 (Az.: II b 3 – 43/848 4/2) bekannt, und wie bewertet die Bundesregierung die darin getroffenen Aussagen?

3.4 Ist der Bundesregierung das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 13. Juni 1990 bekannt und teilt die Bundesregierung die darin gemachte Aussage, daß „aus politischen Gründen hält das Auswärtige Amt an seiner Auffassung fest, daß Aktivitäten kurdischer Gruppen auf Bundesgebiet nicht mit Bundesmitteln gefördert werden sollten. Die Mehrzahl der sich im Bundesgebiet aufhaltenden Mitbürger kurdischer Abstammung kommt aus der Türkei. Ihre Organisationen verstehen sich nach wie vor – auch wenn sie kulturelle Zielsetzungen in den Vordergrund stellen – als politische Kampfverbände ..."

3.5 Sind der Bundesregierung die Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 3. September 1991 sowie vom 22. Januar 1993 bekannt in denen mitgeteilt wird, daß die zitierte Auffassung im Schreiben vom 13. Juni 1990 nach wie vor Bestand hat?

3.6 Haben die vom Auswärtigen Amt getroffenen Aussagen auch heute noch Gültigkeit oder wurde die Position gegenüber der Tätigkeit kurdischer Vereine in Deutschland zwischenzeitlich korrigiert?

Wenn ja, wann und wie lautet die neue Position?

3.7 Sind von der Einschätzung des Auswärtigen Amtes alle Vereine in der Bundesrepublik Deutschland betroffen, die sich mit der kurdischen Problematik beschäftigen, oder zielt diese nur auf bestimmte Vereine oder Maßnahmen ab?

Wenn ja, auf welche?

Mit Schreiben vom 13. Juni 1990 hat sich das Auswärtige Amt gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wie folgt geäußert:

„Aus politischen Gründen hält das Auswärtige Amt an seiner Auffassung fest, daß Aktivitäten kurdischer Gruppen auf Bundesgebiet nicht mit Bundesmitteln gefördert werden sollten. Die Mehrzahl der sich im Bundesgebiet aufhaltenden Mitbürger kurdischer Abstammung kommt aus der Türkei. Ihre Organisationen verstehen sich nach wie vor – auch wenn sie kulturelle Zielsetzungen in den Vordergrund stellen – als politische Kampfverbände. Jede Förderung auch angeblich rein kultureller Aktivitäten durch die Bundesregierung würde in der großen türkischen Kolonie in der Bundesrepublik Deutschland Zwietracht und interkommunitäre Streitigkeiten auslösen. Sie würde außerdem von der türkischen Regierung als Versuch einer Einmischung in innertürkische Angelegenheiten und als Förderung separatistischer Tendenzen betrachtet werden. Im übrigen sind die mit der Türkei im Frühjahr 1990 aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten im gegenseitigen Einvernehmen beigelegt."

Das Auswärtige Amt hat den Fortbestand dieser Auffassungen in seinen Schreiben an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wiederholt bestätigt; das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat diese Auffassungen mehrfach in seinen Schreiben an die Bundesanstalt für Arbeit weitergegeben. Die vom Auswärtigen Amt getroffenen Aussagen haben auch heute noch Gültigkeit. Sie beziehen sich auf kurdische Vereine, deren Tätigkeit sich nicht ausschließlich auf kulturelle Zwecke beschränkt.

Im Januar 1993 hat das Auswärtige Amt in einem weiteren Schreiben an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mitgeteilt, daß es seine bisherige Auffassung auch weiterhin aufrechterhalten werde.

3.8 Welche gesellschaftlichen Strategien hält die Bundesregierung für notwendig, um auf den kurdischen Bevölkerungsteil in Deutschland positiv Einfluß nehmen zu können?

3.9 Teilt die Bundesregierung die Ansicht des Arbeitsamtes Bonn, daß generell kein Bedarf für die Erarbeitung eines Integrationskonzeptes für kurdische Jugendliche besteht?

Wenn ja, mit welcher Begründung?

3.10 Wie vereinbart sich die Ablehnung von Integrationsmaßnahmen, die minderheitenspezifischen Differenzierungsprozessen Rechnung tragen, mit dem Anspruch,

a) auch Kurden in Deutschland die Möglichkeit zur „Bewahrung und Entfaltung ihrer kulturellen Identität zu geben" (vgl. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 12/8828, S. 1 und S. 2);

b) und dem interfraktionellen Beschluß des Deutschen Bundestages, Drucksache 12/1362 vom 7. November 1991, in dem gesagt wird: „Auch ihnen muß die Möglichkeit zur Bewahrung und Entfaltung ihrer kulturellen Identität gegeben werden"?

Die Bundesregierung garantiert den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländern im Rahmen unserer Rechtsordnung das Recht, sich zu betätigen. Dies gilt für Kurden ebenso wie für andere Gruppen von Ausländern. Im Rahmen unserer Verfassung haben alle ausländischen Gruppen die Möglichkeit, ihre kulturelle Eigenart zu pflegen. Dem steht nicht entgegen, daß im konkreten Fall eine zusätzliche Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit nicht stattfindet.

4.1 Wie vereinbart die Bundesregierung die Weisungen des Auswärtigen Amtes, die zu dem zitierten Ablehnungsbescheid des Arbeitsamts Bonn führen, mit international von der Bundesregierung vorbehaltlos anerkannten Abkommen wie dem KSZE-Dokuments des Moskauer Treffens vom 3. Oktober 1991, in dem unter Nummer 38 auch die Achtung der Rechte der sich rechtmäßig in den Teilnehmerstaaten aufhaltenden Wanderarbeitnehmern anerkannt werden, einschließlich deren Recht, ihre „ethnischen, kulturellen, religiösen und sprachlichen Besonderheiten frei zum Ausdruck zu bringen" anerkannt wird?

Das Dokument der Moskauer Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE vom 3. Oktober 1991 stellt in seinem Absatz 38 fest: „Die Teilnehmerstaaten anerkennen die Notwendigkeit, die Rechte der sich rechtmäßig in den Teilnehmerstaaten aufhaltenden Wanderarbeiter und ihrer Familien zu achten, und unterstreichen deren Recht, ihre ethnischen, kulturellen, religiösen und sprachlichen Besonderheiten frei zum Ausdruck bringen zu können. Die Ausübung dieser Rechte darf denjenigen Einschränkungen unterliegen, die durch das Gesetz festgelegt sind und mit internationalen Normen in Einklang stehen."

Die Teilnehmerstaaten sind damit eine politisch bindende Verpflichtung eingegangen. Ein Widerspruch zwischen dieser Verpflichtung und der von der Bundesregierung eingenommenen Haltung zur Frage einer Förderung aus Bundesmitteln ist nicht zu erkennen.

4.2 Sieht die Bundesregierung die Gefahr eines außenpolitischen Schadens durch die Aussagen des Arbeitsamtes Bonn, eine Förderung des Integrationskonzeptes für Jugendliche könne eine Förderung des Separatismus beinhalten?

Die Bundesregierung sieht diese Gefahr nicht.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333